

Verwaltungsrechnung 2020

Einleitende Botschaft

Das vorliegende **INFO** orientiert Sie über die Verwaltungsrechnung 2020 der Einwohnergemeinde Naters.

ÜBERSICHT VERWALTUNGSRECHNUNG 2020

Laufende Rechnung	2020
Ergebnis vor Abschreibungen	
Aufwand	30'340'566.31
Ertrag	38'853'751.62
Selbstfinanzierungsmarge	8'513'185.31
Ergebnis nach Abschreibungen	
Selbstfinanzierungsmarge	8'513'185.31
Ordentliche Abschreibungen	8'504'219.16
Ertragsüberschuss	8'966.15
Investitionsrechnung	2020
Ausgaben	10'246'651.66
Einnahmen	1'049'432.50
Nettoinvestitionen	9'197'219.16
Finanzierung	2020
Selbstfinanzierungsmarge	8'513'185.31
Nettoinvestitionen	9'197'219.16
Finanzierungsfehlbetrag	684'033.85

EINBERUFUNG URVERSAMMLUNG

Die Rechnungs-Urversammlung wird auf **Mittwoch, 26. Mai 2021, um 19.00 Uhr, Zentrum Missionne**, einberufen. Traktanden:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmzähler
3. Protokoll der Urversammlung vom 08.01.2021, Genehmigung
4. Verwaltungsrechnung 2020
 - 4.1 Darlegung der Verwaltungsrechnung
 - 4.2 Abnahme des Berichts der Revisionsstelle
 - 4.3 Genehmigung der Rechnung
5. Wahl der Revisionsstelle Legislaturperiode 2021 bis 2024
6. Gründung Zweckverband Regionale Wasserversorgung Südrampe
7. Verschiedenes

Die Verwaltungsrechnung 2020 sowie die Unterlagen zur Urversammlung liegen zwanzig Tage vor der Urversammlung während den üblichen Öffnungszeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

*Dies ist mein letztes Vorwort in einem **INFO** als Gemeindepräsident von Naters. Die knapp 1'500 Zeichen dieses Vorworts können gar nicht ausdrücken, was ich Ihnen gerne noch alles mitteilen möchte. Da ist vor allem der grosse Dank an Sie, liebe Natischerinnen und Natischer. Sie haben mit Ihrer grossartigen Unterstützung am 28. März 2021 mitgeholfen, mich in den Staatsrat zu wählen. Vergelt's Gott dafür! Ich gehe mit einem lachenden und mit einem weinenden Auge nach Sitten: So schön dieser Erfolg auch ist, es bleibt in mir die Wehmut, dass eine schöne und spannende Zeit als Gemeindepräsident dieser wunderbaren Gemeinde nun zu Ende geht.*

Es war eine Zeit mit vielen treuen Weggefährten. Dazu gehört etwa die gesamte Belegschaft im Junkerhof, Bauamt, Hauswartsdienst, Werkhof sowie in der Polizei und Schulleitung. An dieser Stelle möchte ich stellvertretend besonders unseren Gemeindeschreiber Bruno Escher erwähnen. Mehr als vier Jahre fast täglich Seite an Seite, das verbindet. Danke Bruno, für deine grosse Unterstützung und spürbare Loyalität! Ein herzlicher Dank geht aber auch an meine Ratskollegen der letzten 17 Jahre. Es bleiben viele spannende Momente von kritischer Auseinandersetzung im Sinne einer zukunftsorientierten Sachpolitik. Aber auch ein kollegiales und geselliges Miteinander war in all den Jahren ein wichtiges Element unserer angenehmen Zusammenarbeit.

Und eines gilt weiterhin, in Naters wie in Sitten: Natersch, miis Derfji!

Herzlichen Dank für alles und bis bald.

Euer Franz Ruppen
Gemeindepräsident



Protokoll Urversammlung 8. Januar 2021

Traktandum 3, Urversammlung

1. Begrüssung

Um 19.00 Uhr eröffnet Gemeindepräsident Ruppen Franz die Urversammlung. Aufgrund der Corona-Pandemie musste die für den November geplante Budget-Urversammlung auf den heutigen Tag verschoben werden. Einen speziellen Gruss richtet er an die Ratsmitglieder, vor allem an Ruppen Felix und Sprung Mathias, welche vergangenen Herbst neu in den Gemeinderat gewählt wurden, den Bürgerpräsidenten Ruppen Michael mit seinem Ratskollegen Imwinkelried Daniel, an den Kastlan Salzmann René, an die Vizerichterin Imhof-Imstef Nicole, an den Präfekten des Bezirkes Brig, Salzmann Matthias, an den Grossrat Salzmann Pascal, an die Grossratssuppleanten Salzmann-Briand Charlotte, Imstef André und Fux Sandro, an die ehemaligen Gemeinderäte von Naters, Birgisch und Mund, an den Schuldirektor Summermatter Kilian und an den Gemeinderevisor Jordan Iwan. Entschuldigt haben sich der ehemalige Gemeindepräsident Holzer Manfred, der ehemalige Gemeindepräsident von Birgisch, Schwestermann Lothar, Nationalrat Bregy Philipp Matthias, Grossrat Frabetti Bernhard sowie die Revisoren Pfaffen Erich und Imboden Mischa.

Die Urversammlung wurde form- und fristgerecht 20 Tage im Voraus einberufen. Alle Unterlagen zu den einzelnen Urversammlungs geschäften lagen während 20 Tagen vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung Naters öffentlich zur Einsicht auf.

2. Wahl Stimmzähler

Kastlan Salzmann René, 1954, Naters, und Vizerichterin Imhof-Imstef Nicole, 1973, Blatten b. Naters, werden als Stimmzähler vorgeschlagen. Die Anwesenden stimmen diesem Vorschlag ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen zu.

3. Protokoll Urversammlung vom 21. August 2020

Das Protokoll der Urversammlung vom 21. August 2020 wurde im **INFO** der Gemeinde vom Dezember 2020, in welchem auch die übrigen Traktanden der Urversammlung aufgeführt waren, veröffentlicht. Aus diesem Grund wird auf das Verlesen des Protokolls verzichtet. Die Anwesenden genehmigen das Protokoll mit Handmehr ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen. Gemeindepräsident Ruppen Franz dankt dem Gemeindeschreiber Escher Bruno für die korrekte Abfassung des Urversammlungsprotokolls.

4. Finanzplan 2021 – 2024

Der Finanzplan 2021 bis 2024 und der Voranschlag 2021 sind im Sinne der Richtlinien betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden öffentlich publiziert worden. An sämtliche Haushaltungen wurde eine Kurzfassung des Voranschlags 2021 zugestellt. Bürgerinnen und Bürger, welche am detaillierten Budget interessiert sind, können den Voranschlag 2021 auf der Homepage der Gemeinde Naters herunterladen oder ein Exemplar bei der Verwaltung anfordern.

Gemeindepräsident Ruppen Franz verweist auf das Gemeindegesez, welches verlangt, dass alle Gemeinden der Urversammlung jährlich eine Finanzplanung zur Kenntnis bringen müssen. Über den Finanzplan wird nur orientiert, jedoch nicht abgestimmt.

In den Jahren 2010 bis 2015 hat die Gemeinde Naters gegen 100 Millionen Franken investiert. Nach dieser intensiven Investitionsphase werden für die Planungsperiode 2021 bis 2024 grundsätzlich Finanzierungsüberschüsse prognostiziert. Es ist das erklärte Ziel des Gemeinderats, die Gemeindefinanzen zu konsolidieren, aber gleichzeitig die notwendigen und sinnvollen Investitionen in Berg und Tal zu tätigen. So sind beispielsweise für die Jahre 2020 und 2021 fast 22 Millionen Franken an Investitionen budgetiert. Gemeindepräsident Ruppen Franz weist darauf hin, dass für die Erstellung des Finanzplans davon ausgegangen werden kann, dass es ab dem Jahr 2021 zu keiner Anpassung der Wasserzinsen bis ins Jahr 2024 kommt. Auf nationaler Ebene waren zwar Änderungen geplant, was die Abgeltung über die Höhe der Wasserzinsen betrifft. Aufgrund eines geschickten Lobbyings und der guten Zusammenarbeit zwischen den Gebirgskantonen, dem Walliser Staatsrat und den Walliser Parlamentariern in Bern konnte eine Senkung der Wasserzinsen bis im Jahr 2024 vorerst abgewendet werden. Die Angelegenheit wird aber weiterhin aktuell bleiben, denn eine Anpassung der Wasserzinsen wird spätestens im Jahr 2024, also gegen Ende der Planungsperiode, wiederum thematisiert.

Im Weiteren weist der Gemeindepräsident auf die Tatsache hin, dass im Rechnungsjahr 2021 von den Steuereinnahmen, die in die Gemeindekasse fliessen, mehr als 12 Millionen Franken, also fast 50 Prozent, durch eigene Beiträge wiederum abfliessen. Eigene Beiträge sind zum Beispiel Zahlungen an den Kanton, auf welche die Gemeinde keinen Einfluss nehmen kann und

welche aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bezahlt werden müssen. Dadurch wird der finanzielle Spielraum der Gemeinde ziemlich eingeschränkt. Im Weiteren werden in den nächsten Jahren noch Investitionen in Projekte zu tätigen sein, welche die Stimmbevölkerung von Naters genehmigt hat. Es sind dies beispielsweise die Projekte Zentrum «Rund ums Alter» oder der Neubau des Primarschulhauses Campus Bammatta. Damit wird auch der finanzielle Spielraum verkleinert. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Gemeinde Naters will der Gemeinderat weiterhin an der konsequenten Schuldenkonsolidierung festhalten. Trotzdem sollen aber die notwendigen Investitionen in Berg und Grund getätigt werden.

In der Laufenden Rechnung wird sich der Ertrag in der Planungsperiode bei über 29 Millionen Franken einpendeln. Der Laufende Aufwand wird in der Planungsperiode bei über 22 Millionen Franken liegen. Es wird mit einem durchschnittlichen jährlichen Cashflow von über 8 Millionen Franken gerechnet. Dabei ist zu beachten, dass durch den einmaligen ausserordentlichen Ertrag in der Höhe von 5,6 Millionen Franken aus dem Verkauf des Anteils am Verein Zentrum Saltina der Cashflow im Jahr 2021 auf über 12 Millionen Franken steigen wird.

Die Bruttoinvestitionen der nächsten vier Jahre werden auf fast 25 Millionen Franken geschätzt. Dies ergibt eine jährliche Investitionsquote von über 6,2 Millionen Franken. Nach Abzug der Investitionskostenbeiträge (Subventionen) werden die Nettoinvestitionen in den kommenden vier Jahren auf den Betrag von zirka 20 Millionen Franken geschätzt. Die Budgetierung der Nettoinvestitionen ist jedoch schwierig, da die Rückzahlung der Subventionen durch den Kanton teilweise später als vorgesehen erfolgt. Sofern der Investitionsplan der nächsten Jahre eingehalten werden kann, werden die mittel- und langfristigen Schulden Ende der Planungsperiode zirka 38 Millionen Franken betragen. Die Pro-Kopf-Verschuldung wird sich im Jahr 2024 netto auf knapp über Fr. 3'000.– belaufen, was gemäss den kantonalen Kennzahlen als angemessene Verschuldung angesehen wird.

Nach den Ausführungen des Gemeindepräsidenten zum Finanzplan werden seitens der Urversammlung keine Fragen gestellt.

5. Steuergrundlagen

Unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde Naters hat der Gemeinderat

für den Voranschlag 2021 die nachstehenden Steuergrundlagen festgelegt:

- Auf die in Artikel 178 und 179 des Steuergesetzes vorgesehenen Steueransätze ist unverändert der Koeffizient 1,1 anwendbar.
- Die Kopfsteuer wird auf Fr. 24.– festgelegt.
- Die Hundesteuer wird auf Fr. 125.– festgelegt
- Die Steuerindexierung beträgt weiterhin 170 Prozent (Maximum). Damit wird der Steuerpflichtige um die Teuerung der letzten Jahre entlastet.

6. Voranschlag 2021

Der Voranschlag oder das Budget ist die Feinplanung des Finanzhaushalts, auf die der Gemeinderat kurzfristig einen wesentlichen Einfluss nehmen kann. An zwei Lesungen hat sich der Rat eingehend und sehr intensiv mit den Finanzen beschäftigt und dabei nur solche Projekte und Investitionen genehmigt, die notwendig und sinnvoll sind. Auch in der Laufenden Rechnung hat der Gemeinderat Wichtiges und Notwendiges von Wünschenswertem getrennt. Die Haupteinnahmequelle der Gemeinde Naters macht mit 79 Prozent des Nettoertrags nach wie vor der Steuerbezug bei den natürlichen Personen aus. Die Steuererträge der juristischen Personen werden auf 8 Prozent des Nettoertrags geschätzt. Die Einnahmenanteile aus Wasserzinsen und Gratisenergie machen 12 Prozent des Nettoertrags aus. Auf der Aufwandseite bilden die Bereiche Unterrichtswesen, Bildung mit 29 Prozent des Nettoaufwands (6,666 Millionen Franken), die Soziale Wohlfahrt mit 17 Prozent (3,978 Millionen Franken), die Allgemeine Verwaltung mit 16 Prozent (3,695 Millionen Franken) und der Verkehr mit 14 Prozent (3,139 Millionen Franken) die Hauptaufwandposten. Anhand von einigen Tafeln erläutert der Präsident den Voranschlag 2021. Nach wie vor sind rund ein Drittel der gesamten Aufwendungen Transferausgaben, die zur Finanzierung fremder Haushalte (Kanton) dienen. Auf diese Aufwendungen hat der Gemeinderat keinen Einfluss, da sie von Gesetzes wegen bezahlt werden müssen.

Die Bruttoinvestitionen belaufen sich im Jahr 2021 auf 11,469 Millionen Franken. Die Investitionskostenbeiträge (Subventionen) werden auf 0,806 Millionen Franken geschätzt, so dass sich die Nettoinvestitionen auf 10,663 Millionen Franken belaufen. Der Präsident erläutert die vorgesehenen Investitionen, welche im Voranschlag 2021 budgetiert sind. Die Gesamtrechnung für das Jahr 2021 sieht einen Finanzierungsüberschuss von 1,586 Millionen Franken vor, welcher zum Abbau der langfristigen Schulden verwendet wird. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Voranschlags 2021 weist

der Gemeindepräsident darauf hin, dass die Steuereinnahmen äusserst vorsichtig budgetiert wurden.

Die Laufende Rechnung sieht Einnahmen von 43,061 Millionen Franken und Ausgaben von 30,812 Millionen Franken vor. Dies ergibt einen Cashflow von 12,249 Millionen Franken. Der ausserordentliche Cashflow kommt zustande, weil die Stadtgemeinde Brig-Glis die Liegenschaften des Vereins Zentrum Saltina gekauft hat und der Verein Zentrum Saltina den Mitgliedsgemeinden ihren entsprechenden Anteil im Jahr 2021 auszahlen wird. Für die Gemeinde Naters macht das einen Betrag von 5,6 Millionen Franken aus. Dabei handelt es sich um einen einmaligen, ausserordentlichen Beitrag.

Die Investitionsrechnung sieht Einnahmen von 0,806 Millionen Franken und Ausgaben von 11,469 Millionen Franken vor. Dies ergibt einen Ausgabenüberschuss von 10,663 Millionen Franken.

In der Gesamtrechnung (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) werden die Einnahmen auf 43,867 Millionen Franken und die Ausgaben auf 42,281 Millionen Franken geschätzt. Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich demnach auf 1,586 Millionen Franken.

Der Gemeindepräsident verweist auf zwei vom Kanton vorgegebene Kennzahlen bezüglich der Gemeinderechnungen. Im Voranschlag 2021 ist ein Selbstfinanzierungsgrad von 114,9 Prozent vorgesehen, was als sehr gut angesehen wird. Die Nettoschuld pro Kopf beträgt gemäss Voranschlag 2021 Fr. 4'426.–, was gemäss der kantonalen Einstufung einer angemessenen Verschuldung entspricht.

Der Gemeinderat hat den Voranschlag 2021, wie dargelegt, genehmigt. Da keine weiteren Fragen zu den Erläuterungen des Gemeindepräsidenten zum Voranschlag 2021 gestellt werden, beantragt er der Urversammlung, diesen zu genehmigen. Die Anwesenden stimmen dem Voranschlag mit Handmehr, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen einstimmig zu.

7. Reglement zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente, Beratung und Genehmigung

Zur Beratung und Genehmigung des Reglements zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente erteilt Gemeindepräsident Ruppen Franz das Wort an die zuständige Gemeinderätin und Ressortchefin des Ressorts Bevölkerungsschutz und Verkehr, Salzmann-Briand Charlotte. Diese erläutert das Reglement, welches neben der Ergänzung und Anpassung an das kantonale

Gesetz auch aufgrund der damaligen Fusion zwischen den Gemeinden Birgisch, Mund und Naters vereinheitlicht werden muss, anhand einiger Tafeln und Erklärungen zu den einzelnen Artikeln kapitelweise. Nachdem keine Fragen seitens der Versammlung zum neuen Reglement gestellt werden, weist Gemeindepräsident Ruppen Franz darauf hin, dass der Gemeinderat das Reglement an seiner Sitzung vom 1. September 2020 einstimmig genehmigt hat. Er beantragt der Urversammlung, dieses, wie dargelegt, anzunehmen. Die Urversammlung genehmigt das Reglement zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente einstimmig mit einer Enthaltung.

8. Verschiedenes

Gemeindepräsident Ruppen Franz informiert die Anwesenden über die bereits erfolgte Ressortverteilung durch den neuen Gemeinderat an einer informellen Sitzung im November 2020. Die definitive Ressortverteilung erfolgt anlässlich der ersten Ratssitzung der neuen Legislaturperiode am 11. Januar 2021.

Unter dem Traktandum «Verschiedenes» sind folgende Wortmeldungen anzuführen:

- Hutter Romeo, 1973, Mund, wünscht nähere Informationen zu den Projekten Trinkwasserverbund Mund-Birgisch und Trinkwasserversorgung «Bergleitung». Es stellt sich auch die Frage, ob im Zusammenhang mit diesen Projekten Wasserbezugsrechte abgegeben werden und ob beispielsweise eine Turbinierung des Trinkwassers zur Stromgewinnung geprüft wurde.

Gemeindevicepräsident und Ressortchef Wellig Diego verweist einerseits auf das Projekt der Verbindungsleitung zwischen den Dorfschaften Mund und Birgisch, welche dazu dient, alte Trinkwasserleitungen zu ersetzen und gleichzeitig das Überlaufwasser von Mund und Birgisch zu fassen, um dieses bei Bedarf und Wasserknappheit für beide Dorfschaften nutzen zu können und die Redundanz der beiden Dorfschaften sicherzustellen.

Mit dem Projekt der Bergleitung sollen einerseits ebenfalls alte Trinkwasserleitungen ersetzt und andererseits soll der Abschnitt «Mundchi – Baltschiederbrücke» realisiert werden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Brig-Glis, Lalden und Visp. Damit kann das Überschusswasser aus dem Gredetsch (Überläufe der Versorgungen Mund und Birgisch sowie das Wasser der bestehenden Quellsfassungen) wie bisher in die Versorgungen Brigerbad und Lalden, welche ebenfalls Wasserrechte an der Rossweidquelle besitzen, abgegeben und der verbleibende Überschuss in den Raum Visp geleitet werden. Damit könnten zir-

ka 1 Million Kubikmeter Trinkwasser pro Jahr zur Versorgungssicherheit beitragen. Es ist so, dass auch die Lonza AG Interesse hat, Wasser für den Betrieb ihrer Anlagen zu beziehen. Die Lonza AG tritt als reine Wasserabnehmerin in Erscheinung und das Wasser wird an die Lonza AG verkauft. Es werden keine Wasserrechte abgegeben oder verkauft. Im Weiteren wird sich die Lonza AG auch mit einem einmaligen Investitionskostenbeitrag an der Realisierung der Leitungen beteiligen. Was die Turbinierung des Trinkwassers betrifft, wurde diese Möglichkeit mit der EnBAG AG geprüft. Gemäss der EnBAG AG rechnet sich jedoch die Realisierung der Turbinierung des Wassers zur Stromgewinnung aufgrund der gegenwärtigen Rahmenbedingungen von Bund und Kanton zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Es sind aber in diesem Zusammenhang weitere Abklärungen im Gange. Damit eine spätere Turbinierung jedoch möglich wird, werden die Arbeiten so vorgesehen, dass eine spätere Nutzung für diesen Zweck technisch möglich ist.

- Zurwerra Ivan, 1974, Mund, Präsident der Stiftung Pro Safrandorf Mund, dankt dem Gemeinderat im Namen der Stiftung für die positive Vormeinung und unbürokratische Un-

terstützung im Zusammenhang mit der Realisierung der Sofortmassnahmen zur Sanierung und den Erhalt des «Steyspsychers» in Mund. Auch dankt er für die Erstellung der neuen öffentlichen Toilettenanlage auf dem Postkehrplatz in Mund.

- Wullschleger Catherine, 1956, Naters, verweist auf das Baugesuch für den Bau einer G5-Mobilfunkantenne auf dem Dach des Hotel Alex in Naters durch die Swisscom und sie möchte wissen, wie sich der Gemeinderat zu diesem Gesuch äussern wird. Ihrer Ansicht nach ist die Mobilfunkerschliessung im Wohngebiet von Naters ausreichend, was die Erfahrungen aufgrund des Corona-Lockdowns im Frühjahr gezeigt haben (Nutzung der Videotelefonie, Videokonferenzen, Homeoffice usw.). Gemeindepräsident Ruppen Franz weist darauf hin, dass das Gesuch eingegangen ist und dass auch Einsprachen dagegen eingereicht wurden. Es handelt sich aber um ein laufendes Verfahren, welches dem Gemeinderat durch die Baukommission noch nicht zur Beurteilung unterbreitet wurde. Aus diesem Grund kann er sich an der Urversammlung nicht zum Standpunkt des Gesamtgemeinderats zu diesem Baugesuch äussern.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen unter dem Traktandum «Verschiedenes» erfolgen, dankt der Gemeindepräsident seinen Ratskollegen für die gute und kollegiale Zusammenarbeit, dem Gemeindeschreiber, dem Finanzverwalter und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde für ihre engagierte und kompetente Arbeit im Dienst der Öffentlichkeit. Ein Dank geht auch an alle Mitbürgerinnen und Mitbürger, die in einer Kommission oder Arbeitsgruppe zum Wohle der Allgemeinheit mitarbeiten oder sich anderweitig um die Gemeinde verdient machen. Dem Burgerrat mit dem Bürgerpräsidenten Ruppen Michael an der Spitze, den Belalp Bahnen mit Verwaltungsratspräsident Berchtold Michel und Direktor Zenhäusern Urs sowie dem Seniorenzentrum Naters mit Präsident Bass Albert und Direktor Venetz Reinhard dankt er für die kollegiale Zusammenarbeit. Schlussendlich dankt er allen Anwesenden für die Teilnahme an der heutigen Urversammlung und für das Interesse. Aufgrund von COVID-19 wird im Anschluss an die Urversammlung kein Apéro mit Imbiss serviert.

Schluss der Sitzung 19.40 Uhr.

Er hat es geschafft – Gemeindepräsident Franz Ruppen wird Staatsrat

Anlässlich der Staatsratswahlen vom 7. März 2021 (erster Wahlgang) und 28. März 2021 (zweiter Wahlgang) wurde Gemeindepräsident Franz Ruppen mit einem Stimmenanteil von 50'982 Stimmen und dem zweitbesten Resultat der Kandidierenden in den Walliser Staatsrat gewählt.



Franz Ruppen

Nachdem im ersten Wahlgang keiner der Kandidierenden das absolute Mehr erreichten, mussten die Kandidaten am 28. März 2021 den zweiten Wahlgang bestreiten. Nach Richard Gertschen sel. (Staatsrat von 1985 bis 1997) ist Franz Ruppen erst die zweite Persönlichkeit in der langen Geschichte von Naters, die das Amt eines Staatsrats des Kantons Wallis bekleiden darf. Im Namen des Gemeinderats und der Bevölkerung von Naters gratulieren wir dem neu gewählten Staatsrat Franz Ruppen zu seiner ehrenvollen Wahl in die Walliser Kantonsregierung. Der Gemeinderat und die Bevölkerung sind stolz und erfreut, wenn Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Naters durch Einsatz und Leistungswillen bemerkenswerte Leistungen erbringen und wünschen ihm viel Erfolg und Zufriedenheit bei seiner neuen Aufgabe und bei seiner Arbeit zu Gunsten unseres Kantons.

Leider ist es gegenwärtig aufgrund der Corona-Pandemie nicht möglich, Franz Ruppen einen angemessenen und herzlichen Staatsratsempfang in Naters zu bereiten. Dies wird jedoch nachgeholt, sobald es die pandemische Lage aufgrund von Corona erlaubt. Auf das politische Wirken des neu gewählten Staatsrats in seinen kommunalen, kantonalen und nationalen Ämtern werden wir zu einem späteren Zeitpunkt im **INFO** der Gemeinde zurückkommen.

Verwaltungsrechnung 2020

Traktandum 4, Urversammlung

JAHRESRECHNUNG

Die Jahresrechnung (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) zeigt folgendes Bild:

Laufende Rechnung	Aufwand	Ertrag
Total Aufwand (inkl. Abschreibungen)	38'844'785.47	
Total Ertrag		38'853'751.62
Ertragsüberschuss	8'966.15	
Total	38'853'751.62	38'853'751.62

Investitionsrechnung	Ausgaben	Einnahmen
Total Ausgaben	10'246'651.66	
Total Einnahmen		1'049'432.50
Nettoinvestitionen		9'197'219.16
Total	10'246'651.66	10'246'651.66

Finanzierung	Ausgaben	Einnahmen
Übertrag Nettoinvestitionen	9'197'219.16	
Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen		8'504'219.16
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		8'966.15
Finanzierungsfehlbetrag	684'033.85	
Total	9'197'219.16	9'197'219.16

Kapitalveränderung	Ausgaben	Einnahmen
Übertrag Finanzierungsfehlbetrags	684'033.85	
Übertrag Investitionsausgaben		10'246'651.66
Übertrag Investitionseinnahmen	1'049'432.50	
Übertrag Abschreibungen Verwaltungsvermögen	8'504'219.16	
Zunahme Nettovermögen	8'966.15	
Total	10'246'651.66	10'246'651.66

Die Laufende Rechnung weist einen **Ertragsüberschuss** von Fr. 8'966,15 aus, dies nach Abschreibungen von über 10% auf den Restbuchwert. Das Eigenkapital erhöht sich demnach um den Ertragsüberschuss und beträgt neu Fr. 4'317'631.01.

Aus dem Finanzierungsnachweis ist ersichtlich, dass die Investitionen zu 93% aus eigenen Mitteln bezahlt werden konnten. Der **Finanzierungsfehlbetrag** betrug somit Fr. 684'033.85.

BILANZ UND FINANZIERUNG

Die Bestandesrechnung setzt sich per 31. Dezember 2020 wie folgt zusammen:

Aktiven	Stand 31.12.20	Stand 31.12.19
Finanzvermögen	15'381'149.05	14'048'527.05
Flüssige Mittel	914'145.35	752'505.78
Guthaben	8'644'015.35	5'871'653.56
Anlagen	2'425'930.00	2'425'930.00
Transitorische Aktiven	3'397'058.35	4'998'437.71
Verwaltungsvermögen	50'923'745.00	50'230'745.00
Sachgüter	32'100'000.00	30'220'000.00
Darlehen und dauernde Beteiligungen	18'823'745.00	20'010'745.00
Total	66'304'894.05	64'279'272.05

Passiven	Stand 31.12.20	Stand 31.12.19
Verpflichtungen	59'527'457.54	57'565'301.69
Laufende Verpflichtungen	5'269'608.52	5'719'670.75
Kurzfristige Schulden	9'000'000.00	5'643'286.65
Mittel- und langfristige Schulden	45'244'500.00	46'182'400.00
Verpflichtungen für Sonderrechnungen	13'349.02	19'944.29
Spezialfinanzierungen	2'459'805.50	2'405'305.50
Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	2'459'805.50	2'405'305.50
Vermögen	4'317'631.01	4'308'664.86
Eigenkapital	4'317'631.01	4'308'664.86
Total	66'304'894.05	64'279'272.05

Der Vermögensaufbau setzt sich aus 23% Finanz- (Vorjahr 22%) und 77% Verwaltungsvermögen (78%) zusammen. Beim Kapitalaufbau macht das Fremdkapital 90% (90%), die Sonderrechnungen 0,1%, die Spezialfinanzierungen 3% (3%) und das Eigenkapital 7% (7%) aus.

GENEHMIGUNG

Die Verwaltungsrechnung 2020 wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 29. März 2021 genehmigt, als richtig bestätigt und wird der Urversammlung vom 26. Mai 2021 zur Genehmigung unterbreitet.

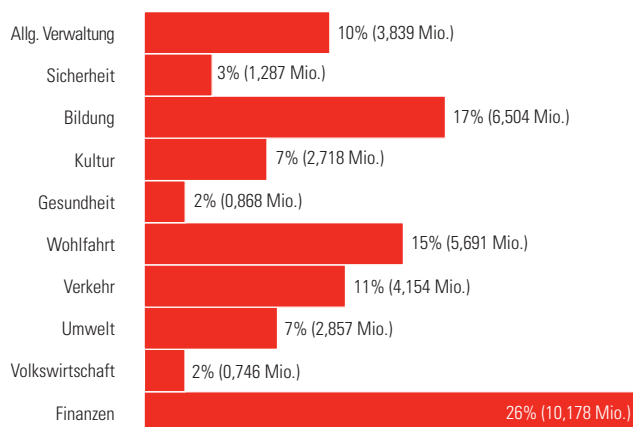
Laufende Rechnung

LAUFENDE RECHNUNG NACH FUNKTIONEN GEGLIEDERT

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Allgemeine Verwaltung	3'838'886.79	518'436.35	4'110'000.00	545'000.00	3'914'534.29	577'254.47
Öffentliche Sicherheit	1'287'456.25	548'714.22	1'384'000.00	447'000.00	1'384'257.71	520'373.94
Bildung	6'504'416.59	406'825.45	6'388'000.00	325'000.00	6'247'380.52	351'361.05
Kultur, Freizeit, Kultus	2'718'032.76	431'224.61	2'701'000.00	396'000.00	2'606'120.56	476'324.50
Gesundheit	867'937.37		847'000.00		847'395.05	
Soziale Wohlfahrt	5'691'834.75	1'833'088.85	5'588'000.00	1'423'000.00	5'471'710.85	1'664'456.50
Verkehr	4'154'471.16	1'189'584.54	4'105'000.00	1'102'000.00	4'238'512.28	1'171'295.82
Umwelt, Raumordnung	2'857'419.85	2'251'824.53	2'728'000.00	2'088'000.00	2'614'948.13	2'150'022.77
Volkswirtschaft	745'887.65	77'740.25	715'000.00	21'000.00	812'039.95	53'759.30
Finanzen, Steuern	10'178'442.30	31'596'312.82	7'205'000.00	29'541'000.00	11'384'810.35	32'564'714.75
Total Aufwand und Ertrag	38'844'785.47	38'853'751.62	35'771'000.00	35'888'000.00	39'521'709.69	39'529'563.10
Ertragsüberschuss	8'966.15		117'000.00		7'853.41	

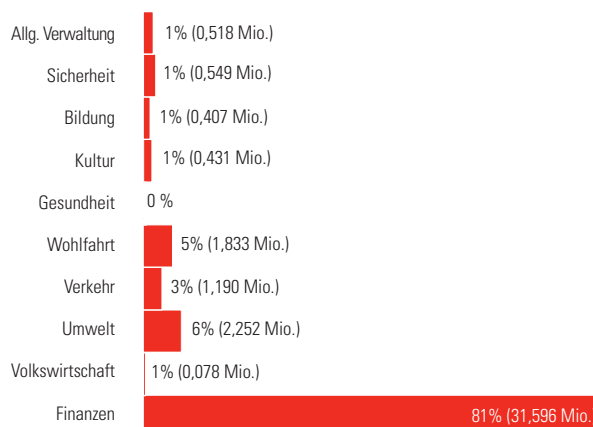
In der Laufenden Rechnung ist der Konsum einer Gemeinde verbucht, d. h. alle wiederkehrenden Aufwände und Erträge sind hier verbucht. Im Vergleich zur Rechnung 2019 sind sowohl Aufwand als auch Ertrag leicht gesunken.

AUFWAND 2020 NACH FUNKTIONEN



Hauptaufwandsposten bilden die Finanzen (Schuldzinsen, Steuern/Abgaben, Abschreibungen) mit 26%, mit 17% die Bildung und mit 15% die Soziale Wohlfahrt. Insgesamt wird ein Aufwand von Fr. 38,844 Mio. ausgewiesen.

ERTRAG 2020 NACH FUNKTIONEN



Haupteinnahmequelle der Gemeinde Naters sind nach wie vor die Steuern (natürliche und juristische Personen).

Impressum

INFO erscheint
6 bis 8 Mal pro Jahr
45. Jahrgang, Mai 21
Auflage 4'800 Exemplare
INFO geht gratis an
alle Haushalte von Naters

Herausgeberin
Gemeinde Naters
Junkerhof
3904 Naters
info@naters.ch
www.naters.ch

Redaktion
Bruno Escher
Gemeindeschreiber
und
Damian Schmid
Finanzverwalter

Druck
Kuvertdruck Zurwerra AG
www.kuvertdruckzurwerra.ch
Gestaltung
werbstatt Sara Meier
www.werbstatt.net

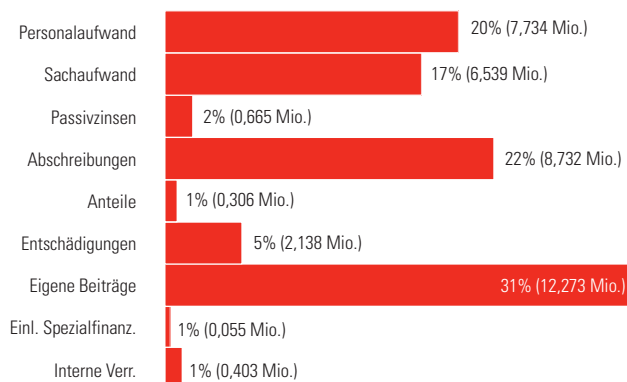
Energiestadt Naters
european energy award
Kontakt INFO
Gemeinde Naters, Kirchstrasse 3, 3904 Naters
Tel. 027 922 75 75, Fax 027 922 75 65

LAUFENDE RECHNUNG NACH ARTEN GEGLIEDERT

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Personalaufwand	7'734'452.59		7'902'000.00		7'678'339.00	
Sachaufwand	6'539'114.36		6'384'000.00		6'422'352.63	
Passivzinsen	665'477.40		810'000.00		688'810.14	
Abschreibungen	8'732'124.25		5'933'000.00		9'979'007.74	
Anteile/Beiträge ohne Zweckbindung	306'088.00		240'000.00		270'067.75	
Entschädigungen an Gemeinwesen	2'137'516.65		2'050'000.00		1'978'816.18	
Eigene Beiträge	12'272'512.22		12'049'000.00		12'101'316.25	
Einlagen in Spezialfinanzierungen					54'500.00	
Interne Verrechnungen	403'000.00		403'000.00		403'000.00	
Steuern		26'444'267.24		23'765'000.00		26'296'052.70
Regalien und Konzessionen		3'085'370.67		3'875'000.00		3'179'497.03
Vermögenserträge		1'243'467.86		1'084'000.00		1'529'406.72
Entgelte		4'633'312.95		4'321'000.00		5'489'546.30
Anteile/Beiträge ohne Zweckbindung		572'104.00		558'000.00		514'258.00
Rückerstattungen von Gemeinwesen		60'943.40		51'000.00		82'191.95
Beiträge für eigene Rechnung		2'411'285.50		1'831'000.00		2'035'610.40
Ent. aus Spezialfinanzierungen						
Interne Verrechnungen		403'000.00		403'000.00		403'000.00
Total Aufwand und Ertrag	38'844'785.47	38'853'751.62	35'771'000.00	35'888'000.00	39'521'709.69	29'529'563.10
Ertragsüberschuss	8'966.15		117'000.00		7'853.41	

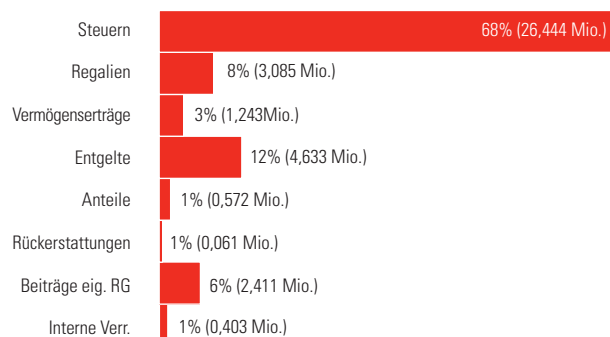
In der Laufenden Rechnung wurde ein Cashflow von Fr. 8,513 Mio. erzielt. Vor allem Beträge im Steuersektor, bei den Gemeindeanteilen an Regalien und Patenten sowie beim Kapitaldienst sind die Unterschiede zum budgetierten Cashflow ersichtlich.

AUFWAND 2020 NACH ARTEN



Nach der Artengliederung beanspruchen die eigenen Beiträge 31% und der Personalaufwand 20% des Gesamtaufwandes der Laufenden Rechnung. Die Abschreibungen machen 22% und der Sachaufwand 17% des Gesamtaufwandes aus. Die übrigen Aufwandbereiche liegen unter der 10-Prozent-Marke.

ERTRAG 2020 NACH ARTEN



Steuern sind mit 68% des Gesamtertrages veranlagt und führen der Gemeindekasse Fr. 26,444 Mio. zu. Die Entgelte 12%, die Regalien und Konzessionen (Wasserzinsen) 8% und die Beiträge für eigene Rechnung machen 6% des Gesamtertrages aus.

Investitionsrechnung

INVESTITIONSRECHNUNG NACH FUNKTIONEN GEGLIEDERT

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Allgemeine Verwaltung	690'127.35	51'000.00	387'000.00		805'665.90	144'456.85
Öffentliche Sicherheit	233'779.81	69'087.15	317'000.00	30'000.00	210'555.50	57'159.95
Bildung	2'698'060.65	93'670.00	2'954'000.00	15'000.00	413'250.90	24'420.00
Kultur, Freizeit, Kultus	1'876'231.30	86'000.00	1'984'000.00		1'392'051.65	38'176.00
Gesundheit	8'334.05		20'000.00		8'299.30	
Soziale Wohlfahrt	798'106.80		396'000.00		783'615.35	
Verkehr	1'939'436.15	104'388.60	2'733'000.00		874'347.45	152'913.85
Umwelt, Raumordnung	1'683'842.45	397'120.95	1'071'000.00	105'000.00	1'100'265.35	434'595.65
Volkswirtschaft	318'733.10	248'165.80	305'000.00	425'000.00	1'248'373.95	492'422.65
Total Ausgaben und Einnahmen	10'246'651.66	1'049'432.50	10'167'000.00	575'000.00	6'836'425.35	1'344'144.95
Ausgabenüberschuss		9'197'219.16		9'592'000.00		5'492'280.40

In der Investitionsrechnung wurden im Bereich Unterrichtswesen und Bildung (Schulhausneubau 3H–8H Froschkönig und Gestaltung Aussenplätze Tartanplatz Campus) mit Fr. 2,698 Mio., im Verkehr (Sanierung Belalpstrasse und weitere Strassenzüge) mit Fr. 1,939 Mio., im Bereich Kultur, Freizeit, Kultus (letzte Etappe Glasfasernetz, Wanderwege und Sportanlagen) mit Fr. 1,876 Mio. und im Bereich Umwelt und Raumordnung (Trinkwasser, Abwasser und Felssanierungen) Ausgaben von Fr. 1,683 Mio. verbucht. Die Bruttoinvestitionen machen Fr. 10,246 Mio. aus. Die Einnahmen belaufen sich auf Fr. 1,049 Mio. und setzen sich aus Subventionen und Beiträgen zusammen (Anschlussbeiträge, Subventionen). Die Investitionsrechnung schliesst somit mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 9,197 Mio. ab.

INVESTITIONSRECHNUNG NACH ARTEN GEGLIEDERT

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Sachgüter	8'043'223.16		7'570'000.00		3'945'936.95	
Darlehen und Beteiligungen					840'000.00	
Eigene Beiträge	2'203'428.50		2'597'000.00		2'050'488.40	
Abgang von Sachgütern		23'180.00				58'520.00
Nutzungsabgaben, Vorteilsentgelte		140'535.05		100'000.00		110'353.15
Rückzahlung Darlehen, Beteiligungen		187'000.00		400'000.00		375'000.00
Fakturierung an Dritte		51'000.00				100'936.85
Beiträge eigene Rechnung		647'717.45		75'000.00		699'334.95
Total Ausgaben und Einnahmen	10'246'651.66	1'049'432.50	10'167'000.00	575'000.00	6'836'425.35	1'344'144.95
Ausgabenüberschuss		9'197'219.16		9'592'000.00		5'492'280.40

Der Hauptinvestitionsbereich lag mit Fr. 8,043 Mio. bei den Sachgütern (Grundstücke, Tiefbauten, Hochbauten, Waldungen und Mobilien, Maschinen und Fahrzeugen). Eigene Beiträge bzw. Investitionsbeiträge (Glasfasernetz, Zentrum Rund ums Alter) sind mit Fr. 2,203 Mio. aufgeführt.

Langfristige Schulden

	Kredit	Stand 01.01.20	Zuwachs	Tilgung	Stand 31.12.20	Zinssatz
Raiffeisenbank	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	0,56%
Raiffeisenbank	1'200'000.00	975'000.00		100'000.00	875'000.00	0,70%
Raiffeisenbank	2'000'000.00	1'900'000.00		100'000.00	1'800'000.00	0,79%
Raiffeisenbank	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	0,74%
Raiffeisenbank	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	0,70%
Raiffeisenbank	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	2,50%
Raiffeisenbank	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	0,74%
Raiffeisenbank, Mund	1'175'000.00	950'000.00		100'000.00	850'000.00	0,55%
Walliser Kantonalbank	3'000'000.00	3'000'000.00		50'000.00	2'950'000.00	1,30%
Walliser Kantonalbank	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	0,86%
Walliser Kantonalbank	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	0,69%
Walliser Kantonalbank	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	0,51%
	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	0,50%
Walliser Kantonalbank, Mund	1'480'000.00	1'060'000.00		60'000.00	1'000'000.00	1,85%
Walliser Kantonalbank	4'000'000.00	3'850'000.00		150'000.00	3'700'000.00	0,76%
UBS AG	1'050'000.00	500'000.00		100'000.00	400'000.00	1,20%
UBS AG	1'500'000.00	900'000.00		200'000.00	700'000.00	1,05%
UBS AG	2'000'000.00	2'000'000.00		50'000.00	1'950'000.00	0,53%
SUVA	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	1,47%
SUVA	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	1,40%
SUVA	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	1,54%
SUVA	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	1,63%
PostFinance	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	1,29%
PostFinance	3'000'000.00	3'000'000.00			3'000'000.00	1,53%
IH-Darlehen Kanton (Werkhof Birgisch)	68'000.00	4'300.00		4'300.00	0.00	0%
IH-Darlehen Bd/Kt (Bärgrüss Mund)	65'000.00	8'900.00		3'400.00	5'500.00	0%
IH-Darlehen Kanton (Hofacher Mund)	205'000.00	8'200.00		8'200.00	0.00	0%
IH-Darlehen Bd/Kt (Grächibodu Mund)	170'000.00	26'000.00		12'000.00	14'000.00	0%
Total		46'182'400.00	0.00	937'900.00	45'244'500.00	

Eventualverpflichtungen und Rangrücktritte

Per 31. Dezember 2020 bestanden keine Eventualverpflichtungen der Gemeinde Naters in Form von Bürgschaften zugunsten von Nutzniessern.

Die vom Gemeinderat genehmigten Rangrücktritte sollen nach wie vor den betreffenden Institutionen und Betrieben nach erfolgter finanzieller Beteiligung seitens der Öffentlichkeit eine zusätzliche finanzielle Hilfe für die Rückzahlung der gewährten Beträge ermöglichen. Im Berichtsjahr sind für die Belalp Bahnen AG und die Feriendorf Blatten-Belalp AG Rangrücktritte im Umfang von Fr. 6'563'000.00 aktiv.

Rangrücktritte, Darlehen an Dritte	Vertragsdatum	Rückzahlbar alt	Rückzahlbar neu	Betrag
CCF AG für Belalp Bahnen (p. a. Fr. 375'000.-) Ratsgeschäft 383/13.06.16	24.06.2016	28.02.2018	28.02.2020	5'063'000.00
Feriendorf Blatten-Belalp AG Ratsgeschäft 319 / 01.05.17 (Rangrücktritt)	30.09.2016			1'500'000.00
Total				6'563'000.00

Finanzkennzahlen

SELBSTFINANZIERUNGSGRAD

	2020	2019	Ø
Selbstfinanzierungsgrad in % der Nettoinvestitionen	92,6%	177,9%	124,5%
Bewertung*	gut	sehr gut	sehr gut

*Bewertung: mehr als 100% = sehr gut; 80 bis 100% = gut; 60 bis 80% = genügend; 0 bis 60% = ungenügend

SELBSTFINANZIERUNGSKAPAZITÄT

	2020	2019	Ø
Selbstfinanzierung in % des Finanzertrages	22,1%	25,0%	23,6%
Bewertung*	sehr gut	sehr gut	sehr gut

*Bewertung: mehr als 20% = sehr gut; 15 bis 20% = gut; 8 bis 15% = genügend; 0 bis 8% = ungenügend

ABSCHREIBUNGSSATZ

	2020	2019	Ø
Ordentliche Abschreibung in % des abzuschreibenden VV	18,9%	20,3%	19,6%
Gesamte Abschreibung: Abschr. + Saldo LR in % des abzuschreibenden VV + Fehlbetrag	19,0%	20,3%	19,6%
Bewertung*	genügend	genügend	genügend

*Bewertung: 10% und mehr = genügend; 8 bis 10% = mittelmässig; 5 bis 8% = schwach; 2 bis 5% = ungenügend

NETTOSCHULD PRO KOPF

	2020	2019	Ø
Bruttoschuld abzüglich realisiertes FV pro Einwohner (Bevölkerungszahl gemäss STATPOP)	4'339	4'319	4'329
Bewertung*	angem.	angem.	angem.

*Bewertung: weniger als 3'000 = klein; 3'000 bis 5'000 = angemessen; 5'000 bis 7'000 = gross; 7'000 bis 9'000 = sehr gross

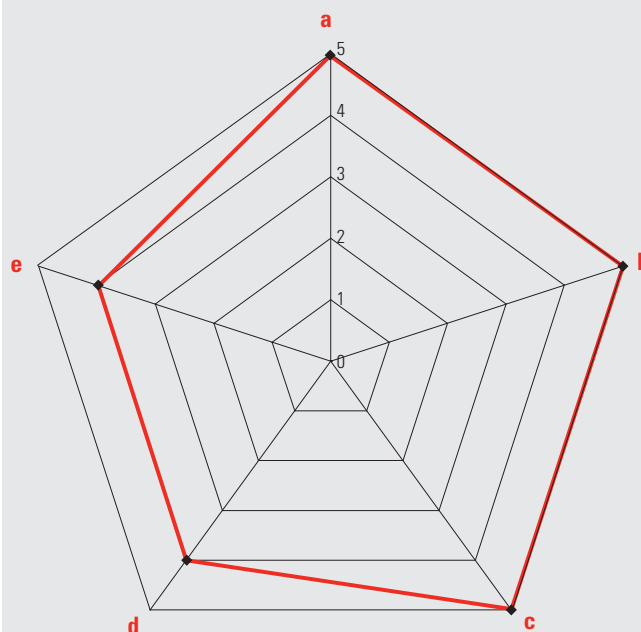
BRUTTOSCHULDENVOLUMENQUOTE

	2020	2019	Ø
Bruttoschuld in % des Ertrags der Laufenden Rechnung	154,8%	147,1%	150,9%
Bewertung*	gut	sehr gut	gut

*Bewertung: weniger als 150% = sehr gut; 150 bis 200% = gut; 200 bis 250% = genügend; 250 bis 300% = ungenügend

GRAFIK ZU DEN KENNZAHLEN

Durchschnittswerte der Jahre 2019 und 2020



- a Selbstfinanzierungsgrad
- b Selbstfinanzierungskapazität
- c Ordentlicher Abschreibungssatz
- d Nettoschuld pro Kopf
- e Bruttoschuldenvolumenquote

VERSCHULDUNGSFAKTOR

in Mio.	2020	2019	Ø
Fremdkapital	59,527	57,563	58,545
Finanzvermögen	15,381	14,048	14,715
Nettoverschuldung	44,146	43,515	43,831
Cashflow	8,513	9,769	9,141
Verschuldungsfaktor	5,2	4,5	4,8

Der Verschuldungsfaktor gibt an, wie viele Male der letzte Cashflow erarbeitet werden müsste, bis die Effektivverschuldung abbezahlt wäre. Obwohl diese Annahme theoretisch ist, zeigt dieser Faktor die Selbstfinanzierungskraft der Gemeinde sehr gut auf. Je tiefer der Verschuldungsfaktor ist, desto mehr Sicherheit besteht für die Gläubiger. Mit einem Wert von 5,2 besteht für das Berichtsjahr ein kleines Risiko. Diesen Wert gilt es konsequent zu verbessern.

Abschreibungstabelle

	Stand 01.01.20	Zuwachs	Abgang	Stand vor Abschr.	Abschr.	Stand 31.12.20	%
FV Anlagen	2'425'930.00			2'425'930.00		2'425'930.00	0.00
VV Grundstücke	650'000		51'000.00	599'000.00	179'000.00	420'000.00	29.88
VV Tiefbauten	14'930'000.00	5'158'092.00	391'637.35	19'696'454.65	3'606'454.65	16'090'000.00	18.31
VV Hochbauten	13'260'000.00	4'524'869.10	282'362.20	17'502'506.91	3'142'506.90	14'360'000.00	17.95
VV Waldungen	200'000.00	238'974.90	61'165.80	377'809.10	277'809.10	100'000.00	73.53
VV Mob., Maschinen, Fahrzeuge	1'180'000.00	324'715.66	76'267.15	1'428'448.51	298'448.51	1'130'000.00	20.89
VV Darlehen/Beteiligungen	20'010'745.00		187'000.00	19'823'745.00	1'000'000.00	18'823'745.00	5.04
Gesamttotal	52'656'675.00	10'246'651.66	1'049'432.50	61'853'894.16	8'504'219.16	53'349'675.00	13.75
Nettoveränderung Investitionsrechnung			9'197'219.16				
Selbstfinanzierungsmarge					8'513'185.31		
Zunahme Eigenkapital					8'966.15		

FV = Finanzvermögen, VV = Verwaltungsvermögen, Abschr. = Abschreibungen

Zusatz- und Nachtragskredite

Gemäss der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFG) sind Zusatzkredite zu Verpflichtungskrediten (Investitionsrechnung) und Nachtragskredite zu Budgetkrediten (Laufende Rechnung), welche vom Gemeinderat beschlossen und den Betrag von Fr. 50'000 übersteigen, der Urversammlung zur Kenntnis zu bringen (vgl. Art. 69ter2 und 69quinqies2 VFFG). Nachfolgend die entsprechenden Tabellen für das Verwaltungsjahr 2020.

BUDGET- UND NACHTRAGSKREDITE (VFFG ART. 69)

Konto	Buchungstext, Objekt	Budget	Rechnung	Abweichung	Urversammlung
Laufende Rechnung					
270.361.01	Beteiligung an FernUni	0.00	108'509.00	108'509.00	26.05.2021
330.314.03	Unterhalt Wanderwege	215'000.00	396'228.45	181'228.45	26.05.2021
622.315	Unterhalt Fahrzeuge, Maschinen	100'000.00	175'612.80	75'612.80	26.05.2021
710.314.01	Unterhalt Kanalisationsnetz	50'000.00	129'473.30	79'473.30	26.05.2021
710.352.01	Betriebskosten ARA-Briglina	470'000.00	523'977.75	53'977.75	26.05.2021
932.318.01	Kosten Vorzugsenergie	0.00	76'047.25	76'047.25	26.05.2021
Investitionsrechnung					
090.503.02	Erweiterung Bauverwaltung	0.00	51'406.55	51'406.55	26.05.2021
090.503.04	Waldenhaus	0.00	256'120.70	256'120.70	26.05.2021
090.503.30	La Caverna (Festung)	90'000.00	223'246.05	133'246.05	26.05.2021
113.506.01	Dienstfahrzeug	0.00	76'857.55	76'857.55	26.05.2021
140.506.02	Fahrzeuge Feuerwehr	0.00	102'352.41	102'352.41	26.05.2021
211.503.01	Sanierung Schulhaus Bammatta	0.00	140'789.20	140'789.20	26.05.2021
570.565.04	Regionales Zentrum «Rund ums Alter»	350'000.00	750'000.00	400'000.00	26.05.2021
620.501.02	Belalpstrasse-Blattenstrasse	450'000.00	1'033'900.70	583'900.70	26.05.2021
620.501.13	Furkastrasse Sanierung	0.00	101'063.90	101'063.90	26.05.2021
620.501.45	Hegdornweg	0.00	73'661.00	73'661.00	26.05.2021
700.501.60	Trinkwassersanierungen Birgisch	0.00	236'052.00	236'052.00	26.05.2021
700.501.75	Trinkwasserverbund Mund-Birgisch	0.00	549'337.65	549'337.65	26.05.2021
720.503.03	Kehrichtsammelstelle Stapfen	0.00	122'498.05	122'498.05	26.05.2021
760.501.52	Felssanierung Baaji Blattenstrasse	25'000.00	189'428.60	164'428.60	26.05.2021
800.505.03	Kultur-, Naturlandschafterhaltung (Alte Strasse)	100'000.00	161'526.90	61'526.90	26.05.2021

Budgetüberschreitungen unter Fr. 50'000 sowie von gebundenen Ausgaben sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt.

SYNOPTISCHE TABELLE BEANSPRUCHTER, VERFÜGBARER VERPFLICHTUNGS- UND ZUSATZKREDITE (VFFG ART. 30)

Konto	Buchungstext, Objekt	Initialkredit		Zusatzkredit		Beansprucht / noch verfügbar			
		Betrag	Zuständiges Organ / Beschluss	Betrag	Zust. Organ	Gesamtkredit	beansprucht	verfügbar	verfällt am
570.565.04	Zentrum «Rund ums Alter»	6'000'000	Urversammlung 15.05.11			6'000'000	3'964'138	2'035'862	13.05.19
321.524.01	DANET Oberwallis AG	3'360'000	Urversammlung 17.06.12			3'360'000	407'900		
321.562.01	DANET Oberwallis AG						3'457'281	-505'181	15.06.20

Bericht der Revisionsstelle

Als Revisionsstelle gemäss Art. 83 bis 86 des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis vom 5. Februar 2004 (nachfolgend GemG) und gemäss Art. 72 bis 75 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004 (nachfolgend VFFG) haben wir auftragsgemäss die beiliegende Jahresrechnung der Munizipalgemeinde Naters, bestehend aus der Bilanz, der Verwaltungsrechnung (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) und dem Anhang für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Art. 74 ff. GemG sowie den Bestimmungen der VFFG verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie für die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des GemG und der VFFG und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 «Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung» vorgenommen. Nach diesem Prüfungshinweis haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am Bilanzstichtag (31. Dezember 2020) abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Bestimmungen (GemG und VFFG) und entsprechenden Reglementen.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit gemäss Art. 83 GemG sowie Art. 72 und 73 VFFG erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Im Rahmen unserer Prüfung halten wir ergänzend fest, dass

- die Bewertung der Beteiligungen und anderer Teile des Finanzvermögens angemessen ist;
- die Höhe der buchhalterischen Abschreibungen den Bestimmungen der VFFG entspricht;
- die Verschuldung der Munizipalgemeinde als angemessen bezeichnet wird und sich im Rechnungsjahr im Vergleich zum Vorjahr abnehmend entwickelt hat;
- gemäss unserer Beurteilung die Munizipalgemeinde in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen;
- die Schlussbesprechung mit dem Gemeinderat stattgefunden hat.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Naters, den 29. März 2021

TRAG Treuhand & Revisions AG

Mischa Imboden

Zugelassener Revisionsexperte, leitender Revisor

Iwan Jordan

Zugelassener Revisionsexperte

Wahl der Revisionsstelle

Traktandum 5, Urversammlung

Gemäss Art. 83, Abs. 2 des Gemeindegesetzes ist es an der Urversammlung, eine für die Legislaturperiode zugelassene Revisionsstelle auf Vorschlag des Gemeinderates zu wählen. Die Ernennung erfolgt spätestens an der Urversammlung, an der die letzte Jahresrechnung der vorangegangenen Legislatur behandelt wird.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt, die Mandatsleitung der Revisionsstelle für die Legislaturperiode 2021 bis 2024 an Jordan Iwan von der Firma TRAG Treuhand und Revisions AG, Naters, zu übertragen.

Regionale Wasserversorgung Südrampe

Traktandum 6, Urversammlung

Aufgrund des zunehmenden Wasserbedarfs durch das stetige Bevölkerungswachstum und den zukünftigen Wasserbedarf der Lonza AG nehmen die Optimierung der Wasserversorgungen und die Nutzung von Synergien in der Agglomeration eine zunehmend grosse Bedeutung ein.

Die Agglomeration Brig-Naters-Visp verfügt mittelfristig insgesamt über ein genügendes Wasserangebot. Für die Abgabe von Überschusswasser zwischen den Gemeinden und die Sicherstellung der Versorgungssicherheit der einzelnen Wasserversorgungen bildet die Realisierung einer durchgehenden Verbindungsleitung von Mund (Gemeinde Naters) bis zum Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Visp bei der Baltschiederbrücke ein zentrales Element.

Damit kann das Überschusswasser aus dem Gredetsch (Überläufe der Versorgungs Mund und Birgisch und der bestehenden Quelfassungen Mundchi) neu in die bestehenden Versorgungs von Brigerbad und Lalden abgegeben und der verbleibende Überschuss in den Raum Visp geleitet werden.

Im Zuge der Erstellung der geplanten Leitung auf dem Abschnitt vom Mundchi (heutige Quelfassung der Gemeinden Naters, Lalden und Brig-Glis) bis zum Reservoir Eggelti ob Brigerbad wird die fast 60-jährige Leitung ersetzt. Das Leitungstrassee führt weiter ab der Unner Warbflie über das Reservoir Stuckjini in Lalden über ein Steilstück bis in den Talgrund und von dort entlang des Laldner Kanals und der Umfahrungsstrasse bis zur Baltschiederbrücke. Mittels Bohrung erfolgt die Querung des Rottens mit anschließender Einleitung in den Abgabeschacht in Visp.

Aufgrund der grösseren Leitungen und zusätzlich eingespeisten Wassermengen aus den oben genannten Quellen wird die Versorgungssicherheit und Löschwassersicherheit der Gemeinden weiter verbessert. Die Realisierung der Bergleitung auf dem Abschnitt

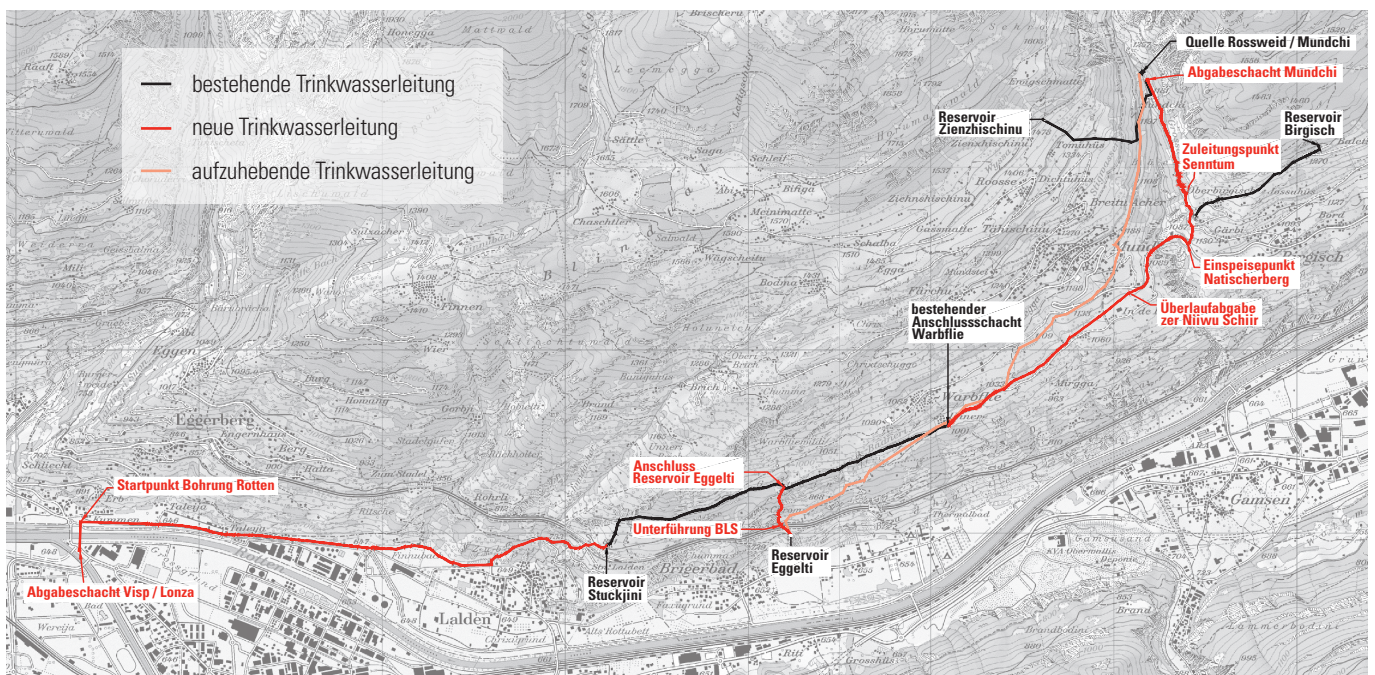
Mundchi bis Baltschiederbrücke soll bis im Herbst 2021 erfolgen. Es wird dafür mit Gesamtkosten von 5.5 Mio. Franken gerechnet.

Der neu zu gründende Zweckverband der Regionalen Wasserversorgung Südrampe der Gemeinden Naters, Visp, Lalden und Brig-Glis zeigt sich für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb der dazu notwendigen Anlagen verantwortlich. Die Gemeinden beteiligen sich anteilmässig an den Realisierungskosten. Die Beiträge der einzelnen Gemeinden bemessen sich einerseits nach den Wasserabgaben an den Zweckverband und andererseits nach dem Verbrauch der Abnehmer.

An den Urversammlungen der weiteren Gemeinden des Zweckverbandes stimmen die Bürgerinnen und Bürger bis Juni 2021 ebenfalls über die Genehmigung der Statuten ab.

GENEHMIGUNG

Die Statuten des Gemeindef Zweckverbandes «Regionale Wasserversorgung Südrampe» wurden vom Gemeinderat an der Sitzung vom 26. April 2021 gutgeheissen und werden der Urversammlung vom 26. Mai 2021 zur Genehmigung beantragt.



STATUTEN DES ZWECKVERBANDES REGIONALE WASSERVERSORGUNG SÜDRAMPE

I. Name, Sitz, Zweck, Mitgliedschaft

Art. 1 Name und Sitz des Verbandes

Unter dem Namen «Regionale Wasserversorgung Südrampe» besteht auf unbestimmte Dauer ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss den Art. 116 ff. des Gemeindegesetzes (GemG) vom 5. Februar 2004.

Sitz des Gemeindezweckverbandes ist Naters.

Art. 2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist die Optimierung der Versorgungssicherheit mit Trink- und Löschwasser der beteiligten Gemeinden, die Erstellung, der Unterhalt und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen sowie allfällige Übernahmen von Wasserversorgungsanlagen der Verbandsmitglieder (Primäranlagen).

Der Verband kann Grundstücke und Dienstbarkeiten sowie die zum Betrieb des Werkes notwendigen Anlagen und Konzessionen erwerben, sich an anderen Wasserwerken beteiligen oder mit Dritten im Rahmen seiner Zweckbestimmung Verträge abschliessen.

Art. 3 Mitgliedschaft beim Verband

Mitglieder des Verbandes bei Inkrafttreten dieser Statuten sind die Einwohnergemeinden Naters, Visp, Brig-Glis und Lalden.

Dem Verband können weitere Gemeinden beitreten oder sich durch Vertrag anschliessen. Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder und legt die Beitrittsbedingungen fest.

II. Mittelbeschaffung, Kostenverteilungsschlüssel, Haftung

Art. 4 Mittelbeschaffung

Der Verband beschafft sich seine finanziellen Mittel durch

- a Kostenbeiträge der Verbandsmitglieder für Investitionen gemäss Artikel 5;
- b Aufnahme von Krediten, Darlehen und evtl. Anleihen bei den Verbandsmitgliedern;
- c Kostenbeiträge der Verbandsmitglieder an die Betriebskosten gemäss Artikel 6;
- d allfällige Staatsbeiträge;
- e Verkauf von Wasser an Dritte.

Bei Bedarf können Vorauszahlungen von den Verbandsmitgliedern gefordert werden.

Art. 5 Kostenverteilung für Investitionen

Die Kosten insbesondere für die Projektierung, den Erwerb von Grundstücken und Dienstbarkeiten sowie die Erstellungskosten für die notwendigen Wasserwerkanlagen des Verbandes werden durch Investitionsbeiträge der einzelnen Mitglieder gedeckt. Die Beiträge der einzelnen Verbandsmitglieder bemessen sich gleichmässig einerseits nach den Wasserabgaben an den Verband und andererseits nach dem Verbrauch der Abnehmer.

Der konkrete Kostenteiler wird in einer ausführlichen Verwaltungs- und Betriebsordnung anhand von Kennzahlen durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Der Kostenbeteiligungsschlüssel wird von der Delegiertenversammlung alle 5 Jahre ordentlich überprüft und gegebenenfalls neu angepasst. Bei wesentlichen Änderungen in der Wasserbeschaffung eines Verbandsmitglieds (z. B. Stilllegung eigener Wasserbeschaffungsorte) ist der Kostenbeteiligungsschlüssel auf Antrag eines Verbandsmitglieds zu überprüfen. Ergibt die ordentliche Überprüfung oder die Prüfung auf Antrag eine Veränderung des bestehenden Kostenteilers, so ist der Kostenbeteiligungsschlüssel zwingend anzupassen.

Treten dem Verband neue Mitglieder bei, so wird der konkrete Kostenteiler nach Massgabe der Kennzahlen des erweiterten Verbands auf Antrag des Ausschusses durch die Delegiertenversammlung angepasst.

Sämtliche CHF 100'000 übersteigende Einzelausgaben werden nach dem Kostenteiler für Investitionen verrechnet. Sie sind nebst der Erfolgsrechnung separat in einer Investitionsrechnung zu erfassen. Investitionen werden von der Delegiertenversammlung im Rahmen des Budgets beschlossen und von den Verbandsmitgliedern genehmigt. Beiträge an Investitionen bedürfen von Seiten der Verbandsmitglieder der Genehmigung desjenigen Organs, das für ungebundene Ausgaben in der für das jeweilige Verbandsmitglied anteiligen Höhe zuständig ist.

Art. 6 Kostenverteilung für Betrieb und Unterhalt

Die jährlichen Kosten für Betrieb und Unterhalt der verbandseigenen Wasserwerkanlagen werden mit den Einnahmen aus der Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder und an Dritte bestritten. Der konkrete Kostenteiler wird in der ausführenden Verwaltungs- und Betriebsordnung durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Treten dem Verband neue Mitglieder bei, so passt die Delegiertenversammlung den konkreten Kostenteiler dem erweiterten Verband an. Ausgaben für Betrieb und Unterhalt sind vom Verband ordentlich zu budgetieren und werden über den Erneuerungs- und Unterhaltsfonds des Verbandes finanziert. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

Art. 7 Haftung

Der Verband haftet für seine Verbindlichkeiten.

III. Bezugsprioritäten, Wasserabgabe an Dritte

Art. 8 Prioritätenordnung für Bezug von Wasser

Das zur Verfügung stehende Quellwasser wird zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in folgender Prioritätenordnung bezogen:

1. von der Gemeinde, welche das Wasser zur Verfügung stellt;
2. von den übrigen Verbandsgemeinden;

3. von Dritten gemäss entsprechenden Verträgen mit dem Verband (Artikel 9).

Art. 9 Wasserabgabe an Dritte

Die Wasserabgabe an Dritte aus der Wasserversorgung des Verbandes wird durch separate Verträge geregelt. Diese Verträge bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung. Ausgenommen hiervon sind folgende bestehende Lieferverträge:

- a Der Vertrag der Gemeinde Visp mit der Lonza AG und ihrer Partner zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Industrieanlagen in Visp.
- b Der Vertrag der Gemeinde Lalden mit der DSM Nutritional Products AG und ihrer Partner zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Industrieanlagen in Lalden.

IV. Pflichten der Verbandsmitglieder

Art. 10 Bezugspflicht der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind unter Vorbehalt von Absatz 2 verpflichtet, ihren Wasserbedarf beim Verband einzudecken. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Delegiertenversammlung.

Die Bestimmung unter Absatz 1 ist nicht anwendbar auf den Wasserbezug aus vorhandenen, nicht in den Verband eingebrachten Gemeindequellen und bereits bestehenden Grundwasserfassungen.

Art. 11 Besondere Pflichten

Die Verbandsmitglieder sind insbesondere verpflichtet

- a ihre Wasserversorgungen auf eigene Kosten ordnungsgemäss zu unterhalten und bei Bedarf auszubauen;
- b alle Änderungen an ihren Wasserversorgungen mit Bedeutung für die technische Auslegung der Primäranlagen rechtzeitig, d. h. bereits in der Planungsphase dem Verband zu melden;
- c für die Abgabe von Wasser an Grossverbraucher (jährlicher Wasserbezug > 100'000 m³) die Zustimmung des Verbandes einzuholen;
- d den Organen des Verbandes, bzw. der Beauftragten, jederzeit Zutritt zu den Anlagen der Verbandsmitglieder zu gewähren;
- e den Verband bei der Schaffung von Schutzzonen durch entsprechende Zonenausscheidung und allfällige weitere Massnahmen tatkräftig zu unterstützen;
- f dem Verband für den Bau von notwendigen Leitungen usw. öffentliche Strassen und Wege unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- g nach Massgabe von Artikel 5 und Artikel 6 für die Verbindlichkeiten des Verbandes einzustehen, sofern dieser sonst seinen Zweck nicht erfüllen könnte;
- h bei Versorgungsengpässen den Verbrauch in ihren Netzen, soweit als möglich, derart zu reduzieren, dass allseits noch eine minimale Versorgung aufrechterhalten werden kann.

V. Lieferpflicht des Verbandes, Lieferunterbrüche

Art. 12 Lieferpflicht, Lieferunterbrüche

Der Verband ist zur Belieferung seiner Mitglieder im Rahmen von Artikel 8 verpflichtet.

Störungen im Betrieb der Wasserversorgung durch höhere Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Blitz, Erdbeben, Schneefälle, Lawinen, Ausfall des elektrischen Stroms, Versagen der Pumpen, Leitungsbruch, Rückgang und Verschmutzung des Grundwassers, Krieg, Streik, Sabotage und andere Dritteinwirkungen), wie auch die vorübergehende Einstellung der Wasserlieferungen zur Vornahme von Neuanschlüssen und Reparaturen, berechtigen die Verbandsmitglieder nicht zu Entschädigungsforderungen gegenüber dem Verband.

Voraussehbare Unterbrechungen der Wasserlieferung sind zwischen den Verbandsmitgliedern mit Angabe der Dauer frühzeitig abzusprechen.

VI. Die Organisation des Verbandes

Art. 13 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Ausschuss
3. Die Revisionsstelle

1. Die Delegiertenversammlung

Art. 14 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und setzt sich aus den Delegierten der Verbandsgemeinden zusammen.

Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf maximal drei Delegierte. Dies gilt auch für neu aufgenommene Mitglieder.

Art. 15 Stimmrechte

Für die Beschlussfassung werden gemäss den ermittelten Beteiligungen (Artikel 5 Absatz 1, Kostenteiler für Investitionen) folgende Stimmrechte der Verbandsmitglieder festgelegt:

- a Naters: 35 Stimmen
- b Visp: 35 Stimmen
- c Lalden: 20 Stimmen
- d Brig-Glis: 10 Stimmen

Sind alle Delegierten eines Verbandsmitglieders anwesend, so kann nur einer das Stimmrecht gültig wahrnehmen. Die betreffenden Delegierten sprechen sich über die Stimmabgabe ab.

Mit Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds wird die Stimmrechtskraft aller Verbandsmitglieder an die neuen Verhältnisse angepasst und die Verwaltungs- und Betriebsordnung entsprechend geändert.

Art. 16 Wahl und Amtsdauer

Der Gemeinderat einer jeden Verbandsgemeinde bezeichnet zu Beginn einer neuen Amtsperiode seine Delegierten für eine Amtszeit von 4 Jahren. Die Amtsdauer der Delegierten endet am 31. Dezember des Wahljahres für Gemeinderäte. Jedes

Verbandsmitglied meldet die Namen der von ihm gewählten Delegierten bis spätestens am 31. März nach der Erneuerungswahl.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung als oberstem Organ des Verbandes stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a Wahl der Mitglieder des Ausschusses;
- b Wahl des Präsidenten des Zweckverbandes;
- c Revision der Statuten des Verbandes;
- d Erlass einer ausführenden Verwaltungs- und Betriebsordnung (beinhaltend insbesondere den Kostenteiler, die Organisation des Betriebes, die administrativen und finanziellen Zuständigkeiten und Kompetenzen, die Vertretungsbefugnisse und Unterschriftenberechtigungen, die technischen Anlage- und Betriebsdokumente, die Betriebsabläufe, Angaben zur Überwachung und zur Ereignisvorsorge, die Entschädigungen der Organe u. a. m.);
- e Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern und Bedingungen für den Austritt von bisherigen Verbandsmitgliedern;
- f Wahl der Revisoren bzw. der Revisionsstelle;
- g Abnahme der Jahresrechnung;
- h Entlastung des Ausschusses;
- i Genehmigung des Kostenvorschlages;
- j Ausgaben, welche die Kompetenz des Ausschusses übersteigen;
- k Auflösung des Verbandes;
- l Vergabe und Regelung von Rechten zur hydroelektrischen Nutzung des verbandseigenen Wassers;
- m alle Sachgeschäfte, welche der Ausschuss der Delegiertenversammlung unterbreitet.

Art. 18 Beschlussfassung

Beschlüsse können nur in einer Delegiertenversammlung, in welcher mindestens 3/4 der Verbandsmitglieder vertreten sind, gefasst werden. An der Versammlung bedarf die Beschlussfassung einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit werden Anträge als abgelehnt betrachtet. In diesem Fall kann das Schiedsgericht angerufen werden (Artikel 36). Beschlüsse gemäss Absatz 1 d) und e) sowie Beschlüsse gemäss Absatz 1 j), welche in einer Gemeinde Ausgaben von mehr als CHF 300'000 verursachen, unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss Art. 122 f. GemG.

Art. 19 Büro

Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Ausschusses, führt den Vorsitz der Delegiertenversammlung. Er ernennt einen Sekretär und einen Stimmzähler.

Über die Versammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 20 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn der Ausschuss oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten. Ausserdem müssen ausserordentliche Delegiertenversammlungen einberufen werden auf Beschluss der Delegiertenversammlung oder wenn mindestens zwei Verbandsmitglieder in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes es verlangen.

Die Delegiertenversammlung wird vom Ausschuss einberufen. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung in elektronischer Form zu erfolgen.

Die Delegiertenversammlung findet am Sitz des Verbandes oder auf Beschluss des Ausschusses an einem anderen Ort statt.

Die Einladung muss die Traktandenliste enthalten. Über Traktanden, welche nicht in der Traktandenliste angegeben sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Hiervon ist jedoch der Beschluss über den in einer Delegiertenversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung in der Traktandenliste.

2. Der Ausschuss

Art. 21 Zusammensetzung

Der Ausschuss besteht aus drei Personen, welche von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

Art. 22 Beschlussfassung

Alle Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der Einstimmigkeit. Kann über einen Beschluss keine Einstimmigkeit erzielt werden, so kann eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden.

Art. 23 Zuständigkeit

Dem Ausschuss fallen alle Geschäfte zu, die durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er hat namentlich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a Vorbereiten der Geschäfte zuhanden der Delegiertenversammlung;
- b Ausarbeitung des Kostenvorschlages, Ausgaben im Rahmen des Vorschlages und Erstellung der Jahresrechnung;
- c Veranlagung der Betriebskostenbeiträge;
- d Beschaffung von Krediten, Geltendmachung von Staatsbeiträgen;
- e Projektierung, Festlegung des Bauprogramms, Durchführung der Submissionen, Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, Überwachung der Bauausführung, Genehmigung der Bauabrechnungen;
- f Beschlussfassung über An- und Verkauf von Immobilien und Bauten, über die Beschaffung von Anlagen, über Reparaturen und andere Investitionen sowie über die Einleitung von Prozessen, sofern die einmalige Ausgabe den

Betrag von CHF 250'000 und eine jährlich wiederkehrende Ausgabe den Betrag von CHF 100'000 nicht übersteigt;

g Erstellung und Überwachung der Verwaltungs- und Betriebsordnung.

Art. 24 Konstituierung

Der Ausschuss konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst.

Die Mitglieder des Ausschusses zeichnen kollektiv zu zweit.

Der Ausschuss bestimmt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Ausschusses zu sein braucht. Gegebenenfalls zeichnet der Präsident oder Vizepräsident kollektiv zu zweit mit dem Sekretär. Wird die Geschäftsführung an Dritte übertragen, so amtiert der Geschäftsführer als Sekretär.

Art. 25 Delegation

Der Ausschuss kann einen beliebigen Teil seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Art. 26 Sitzungen

Der Ausschuss versammelt sich auf Einladung des Präsidenten sooft es die Geschäfte erfordern. Im Übrigen kann ein Mitglied beim Präsidenten schriftlich die Einberufung verlangen.

Der Präsident legt die Traktandenliste fest. Jedes Mitglied kann verlangen, dass Anträge in die Traktandenliste aufgenommen werden, sofern sie wenigstens 14 Tage vor der Sitzung beim Präsidenten schriftlich eingereicht sind. Ferner kann jedes Mitglied zu Beginn der Sitzung weitere Anträge stellen, die in die Traktandenliste aufgenommen werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

3. Die Revisionsstelle

Art. 27 Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren ein Revisionsunternehmen als Revisionsstelle.

Die gewählte Revisionsstelle hat die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit gemäss Art. 83 GemG sowie Art. 72 und 73 VFFG zu erfüllen.

Die Revisionsstelle prüft das gesamte Rechnungswesen des Verbandes und verfügt über alle die zu diesem Zwecke notwendigen Kompetenzen. Sie erstattet über ihre Prüfungsergebnisse dem Ausschuss jährlich Bericht.

Die Revisionsstelle ist jederzeit befugt, unangemeldete Kontrollen durchzuführen.

VII. Rechnungsführung

Art. 28 Rechnungsführung

Der Ausschuss bzw. die Geschäftsführung ist auch mit der Rechnungsführung beauftragt. Die Rechnungsführung umfasst das Kassawesen, die Führung der Verbandsrechnung und die Mitwirkung bei der Aufstellung des Voranschlages.

VIII. Jahresrechnung

Art. 29 Jahresrechnung

Alljährlich auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 2021 ist die ordentliche Jahresrechnung des Verbandes abzuschliessen.

Allfällige Überschüsse sind dem Verbandsvermögen zuzuschlagen.

IX. Austritt, Fusion, Auflösung, Liquidation

Art. 30 Austritt

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist erstmals nach Ablauf von 20 Jahren seit Inkrafttreten dieser Statuten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren per Ende eines Kalenderjahres möglich.

Das austretende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Die geleisteten Beiträge und Einkaufssummen können nicht zurückverlangt werden. Verbindlichkeiten, die auf Investitionen beruhen, die ausschliesslich oder vorwiegend im Interesse des austretenden Verbandsmitgliedes vorgenommen worden, sind von diesem zu übernehmen und zu tilgen. Für den Gegenwert erfolgt nur in dem Masse eine Anrechnung, als die vorhandenen Einrichtungen den Verband auch weiterhin von Nutzen sind.

Der Verband kann Einrichtungen und Anlagen, die auf dem Gemeindegebiet des austretenden Verbandsmitgliedes liegen, übernehmen. Das austretende Verbandsmitglied verpflichtet sich gegenüber dem Übernahmeberechtigten zu unentgeltlicher Gewährung eines verselbstständigten Baurechtes für bestehende oder noch zu erstellende Werkanlagen.

Die Übernahme der Anlagen erfolgt durch Entschädigung des Zeitwertes. Der Zeitwert errechnet sich aus den Erstellungskosten, indiziert mit dem Zürcher-Baukostenindex minus Altersentwertung.

Art. 31 Fusion

Die Fusion mit einem anderen, der Wasserversorgung dienenden Zweckverband, bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

Art. 32 Auflösung

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Ausschusses die Auflösung des Verbandes beschliessen.

Im Falle der Auflösung wird der Ausschuss mit der Liquidation beauftragt.

Jeder Liquidationsgewinn oder Liquidationsverlust ist unter den Verbandsmitgliedern entsprechend ihrer finanziellen Beteiligung aufzuteilen. Für allfällige Schulden gegenüber Dritten haften die Mitglieder des Zweckverbandes solidarisch.

Im Falle der Auflösung besitzen die Verbandsmitglieder an den Anlagen und Einrichtungen des Verbandes ein Kaufrecht. Der Kaufpreis ergibt sich aus dem Zeitwert der Anlagen. Der auf das übernehmende Verbandsmitglied entfallende Kostenbeteiligungsbeitrag gemäss Artikel 5 ist anzurechnen.

Verbleibt nach der Deckung aller Verbindlichkeiten ein Liquidationsüberschuss, so wird dieser den Verbandsmitgliedern nach Massgabe des Kostenbeteiligungsschlüssels nach Artikel 5 dieser Statuten zweckgebunden für die Wasserversorgung überlassen. Verbleibende Passiven sind von Verbandsmitgliedern nach demselben Schlüssel zu übernehmen.

X. Schlussbestimmungen

Art. 33 Publikationen

Mitteilungen des Verbandes an die Verbandsmitglieder erfolgen in elektronischer Form. Publikationsorgan des Verbandes ist das Amtsblatt des Kantons Wallis.

Die Information der Bürgerinnen und Bürger über Voranschlag, Jahresberichte und Beschlüsse sowie die Regelung des Zugangs zu den Protokollen der Delegiertenversammlung sind Sache der Gemeinden.

Art. 34 Steuererleichterungen

Die dem Verband angeschlossenen Mitglieder verzichten auf jegliche Besteuerung zu Lasten des Verbandes.

Art. 35 Rechtsnachfolge und Übertragung

Die vorliegenden Statuten sind auch für allfällige Rechtsnachfolger der Verbandsmitglieder verbindlich.

Art. 36 Schiedsgericht

Streitigkeiten über die sich aus den vorliegenden Statuten ergebenden Rechte und Pflichten sind durch endgültigen Entscheid des Schiedsgerichtes beizulegen. Das Schiedsgericht wird gemäss den analog anwendbaren Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung konstituiert.

Art. 37 Inkrafttreten

Die Statuten treten nach ihrer gesetzeskonformen Annahme durch die Verbandsmitglieder mit der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Art. 38 Statutenrevision

Diese Statuten können unter Wahrung des Zweckgedankens durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden.

Die revidierten Statuten bedürfen, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, nicht der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Verbandsmitglieder, jedoch der Genehmigung des Staatsrates.

Art. 39 Genehmigung

Diese Statuten wurden von den Urversammlungen der Mitgliedsgemeinden Naters, Visp, Brig-Glis und Lalden sowie von der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes beschlossen. Sie treten vorbehaltlich der Genehmigung durch den Staatsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.